

16.02.88

EG - G - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Angaben
oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebens-
mittel gehört, feststellen läßt

KOM(87) 501 endg.; Ratsdok. 9621/87

Punkt der 586. Sitzung des Bundesrates am 26. Februar 1988

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

1. Im Verlauf der Beratungen in den zuständigen Gremien in
Brüssel sollte eingehend geprüft werden, ob die wenigen
Unfälle durch verfälschte Lebensmittel die Einführung
einer allgemeinen Codierungspflicht rechtfertigen. Das
Eigeninteresse der Wirtschaft, in solchen Fällen den
Schaden zu begrenzen, hat schon bisher viele Unter-
nehmen veranlaßt, eigene Codes zu entwickeln und zu
verwenden, die bei Rückrufaktionen benutzt werden. Der
denkbare Gewinn für den Gesundheitsschutz steht in
keinem angemessenen Verhältnis zum Aufwand durch die
Einführung einer allgemein geregelten Kennzeichnungs-
pflicht.

bei Annahme
fällt 2.)

...

- EG
G
2. Der Bundesrat begrüßt, daß die EG-Kommission beabsichtigt, die Identifizierung der zu einem Los gehörenden Lebensmitteln zu regeln.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß

- EG
G
3. - die beabsichtigte Regelung nicht durch Verordnung, sondern durch Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten erlassen wird. Dies entspricht der bei der Unterzeichnung der Europäischen Akte von der Kommission zu Artikel 100a Abs. 1 des EWG-Vertrages abgegebenen Erklärung, wonach sie bei ihren Vorschlägen nach Artikel 100a Abs. 1 EWG-Vertrag der Rechtsform der Richtlinie den Vorzug geben wird;

- EG
Wi
4. - der Begriff "Los" praxisnäher definiert wird.

- EG
G
5. Die Bezeichnung des Loses sollte in der Etikettierung so geregelt werden, daß sie die Identifizierung von Lebensmitteln, die bei der Erzeugung, Herstellung oder bedingt auch bei der Lagerung und dem Transport den gleichen Umständen unterlegen waren, ohne weiteres ermöglicht. Nur so können Maßnahmen gegen Gefahren, die ggf. von Lebensmitteln durch diese besonderen Umstände ausgehen, auf den Stufen der gewerbsmäßigen Verteilung und im privaten Bereich ohne Verzug auf den Schadensfall begrenzt ergriffen werden. Dies liegt auch im Interesse der Wirtschaft;

- EG
Wi
6. - Vorprodukte für die gewerbliche Weiterverarbeitung nicht generell einbezogen werden;

- EG
Wi
7. - das Verbot für nicht codierte Erzeugnisse später als zum 1. November 1988 eingeführt wird.